

ZH_OBERGERICHT SB130418 vom 10. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130418

FR: ZH_OBERGERICHT SB130418 du 10 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130418 del 10 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Am 24. Januar 2013 liess die Beschuldigte gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 17. Januar 2013 Berufung anmelden (Urk. 63). Die Staatsanwaltschaft See/Oberland meldete mit Schreiben vom 30. Januar 2013 fristgerecht (Zustellung des Urteilsdispositivs am 22. Januar 2013; Urk. 62/1) ebenfalls Berufung an (Urk. 64). Das begründete Urteil wurde der Staatsanwaltschaft See/Oberland am 21. August 2013 zugestellt (Urk. 68/1); die amtliche Verteidigerin der Beschuldigten nahm dieses am 28. August 2013 entgegen (Urk. 68/2).

E. 2

Mit Eingabe vom 23. August 2013, hierorts eingegangen am 26. August 2013, zog die Anklagebehörde die gegen das vorinstanzliche Urteil angemeldete Berufung zurück (Urk. 71). Davon ist Vormerk zu nehmen. Die Beschuldigte liess innerhalb der in Art. 399 Abs. 3 StPO festgelegten gesetzlichen Frist von 20 Tagen ab Zustellung des begründeten Entscheides – mithin bis zum 17. September 2013 – keine schriftliche Berufungserklärung einreichen, obwohl der begründete Entscheid diesbezüglich eine ausführliche Rechtsmittelbelehrung enthält (Urk. 72 Dispositiv-Ziffer 11). Somit ist auf die Berufung der Beschuldigten androhungsgemäss nicht einzutreten. Das Einreichen einer Berufungserklärung stellt praxismässig eine Gültigkeitsvoraussetzung dar, wobei bei deren Nichteinreichung auf die Einholung von Stellungnahmen im Sinne von Art. 403 Abs. 2 StPO verzichtet wird (ZR 110/2011 Nr. 69).

E. 3

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens damit zur Hälfte der Beschuldigten aufzuerlegen. Wenn eine Behörde nach Art. 104 Abs. 2 StPO unterliegt, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (SCHMID, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen

- 3 - 2013, N 3 zu Art. 428). Demgemäss ist die andere Hälfte der Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der amtlichen Verteidigerin der Beschuldigten sind im Berufungsverfahren gemäss ihren eigenen Angaben keine Aufwendungen und Auslagen angefallen (Urk. 75). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.